

Satzung

der Gesellschaft zur Förderung des „Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung an der Universität Würzburg“

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung an der Universität Würzburg“; im Folgenden Gesellschaft genannt.
2. Sie hat ihren Sitz in Würzburg.
3. Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des „Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung an der Universität Würzburg“.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - finanzielle und ideelle Unterstützung des Zentrums;
 - Förderung der Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg;
 - Förderung von Nachwuchswissenschaftlern, Doktoranden und Studenten, die an den Grundlagenfächern interessiert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Voraus zu entrichten. Studenten und Referendare entrichten einen ermäßigten Beitrag.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Gesellschaftsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, am Gesellschaftsleben teilzunehmen und Informationen in Gesellschaftsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 Organe

1. Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Änderungswünsche zu Tagesordnungspunkten sind von den Mitgliedern bis zu einer Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Beschlüsse

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 8 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Wilhelm H. Ruchti-Stiftung zur Förderung der Wissenschaften an der Universität Würzburg.

Die vorstehende Satzung wurde am 28. Juni 2006 in Würzburg errichtet.